

Stadt Braunschweig
Postfach 3309

38023 Braunschweig

vorab per E-Mail: sandra.koparal@braunschweig.de

16.03.2020

Ihr Zeichen: 66.01/PF 2020/01

**Stellungnahme zur Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz
Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt zum o.g. Vorhaben *Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig* wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Generell begrüßt der BUND, dass im Zuge des Planungsverfahrens eine der Varianten A als Vorzugsvariante ermittelt wurde. Um jedoch den Verkehr durch die Aue dadurch gering zu halten, dass die Verbindung nur für direkte Anwohner und Fahrradfahrende attraktiv ist (Schwerverkehr kann auf die nahe gelegene Berkenbuschbrücke ausweichen) und darüber hinaus geringere Eingriffe erforderlich wären, ist aus Sicht des BUND die Variante A1e zu bevorzugen.

Zur Unterlage 19.6 Kartierbericht:

In diesem Bericht wird das Untersuchungsgebiet westlich durch den Kulkegraben begrenzt, so dass die Untersuchungen lediglich bis zum östlichen Ufer dieses Graben vorgenommen wurden (s. Kartenmaterial). Das Planungsgebiet erstreckt sich jedoch durch den Neu- bzw. Rückbau der Kulkegrabenbrücke darüber hinaus.

Schon in Kapitel 1 *Veranlassung* wird ausschließlich die Okerbrücke aufgeführt, nicht aber die Kulkegrabenbrücke.

Der Geitelder Graben wurde völlig außer Acht gelassen!

Zur Unterlage 1 Erläuterungsbericht:

Die südliche Okeraue und somit auch das Planungsgebiet im Osten von Leiferde ist im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet. Die Planungsunterlagen weisen auf diese für alle Planungen in der südlichen Okeraue wichtigen Rahmenbedingungen an keiner Stelle hin. Im

Gegenteil, es wird verschiedentlich z. B. in Kapitel 2.4 des Erläuterungsberichts dargelegt, dass keine Ziele der Raumordnung betroffen seien.

Kapitel 5.10 des Erläuterungsberichts ermöglicht jedoch einen Blick auf mangelnde Umsetzung: *„Die geplante Okerbrücke Leiferde [Kommentar des Autors: unabhängig von der jeweiligen Trasse!] durchschneidet weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete noch geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope.“*

Darüber hinaus werden in den vorliegenden Unterlagen von den geplanten Baumaßnahmen betroffene Bereiche (Kulkegraben, Ortslage Leiferde, Geitelder Graben) in nicht nachvollziehbarer Weise oder überhaupt nicht erfasst.

Der BUND fordert daher eine grundsätzliche Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen, in denen eindeutig dargelegt wird, welches die von der Planung betroffenen Flächen sind (hier Kulkegraben mit Brücke, Ortslage von Leiferde entlang der Kreisstraße etc.) und welche Einflüsse (Beeinträchtigungen, Verbesserungen, zwischenzeitliche Nutzungen etc.) zu erwarten sind.

Kapitel 4.4 Querschnittsgestaltung

Hier werden lediglich die neuen Maße der Okerbrücke, nicht aber die der Kulkegrabenbrücke aufgeführt. Dies ist aber sehr wichtig, da die Kulkegrabenbrücke deutlich breiter als bisher und sogar breiter als die neue Okerbrücke geplant wird.

Ab dem Grundstück Fischerbrücke 5 ist der geplante Gehweg auf der Südseite der Straßentrasse über die Kulkegrabenbrücke mit einer Breite von 1,75 m und danach bis zu einer Querungsstelle zwischen den Brücken mit einer Breite von 2,0 m - auch nach Auskunft der Anwohner - unnötig. Er verbreitert die Kulkegrabenbrücke und macht unnötige Versiegelung sowie höhere Ausgaben erforderlich. Auf den Ausbau des Gehwegs auf der Südseite sollte daher verzichtet werden. Eine Querungshilfe sollte noch im Ort eingerichtet werden, so dass die Anwohner und (erholungssuchende) Radfahrer diese zur gefahrlosen Überquerung der zukünftig stärker befahrenen Straße nutzen können. Hier schlägt der BUND einen Zebrastreifen vor. Außerdem ist die Höchstgeschwindigkeit auf der Fischerbrücke westlich der Kulkegrabenbrücke im Ort auf 30 km/h beschränkt, was die Querung ungefährlicher gestaltet als im 50 km/h-Bereich östlich der Kulkegrabenbrücke.

Kapitel 5.2 Arten und Lebensgemeinschaften – Anlagenbedingte Auswirkungen

Hier heißt es *„Anlagenbedingt werden im Baugebiet der Brücke Flächen von insgesamt etwa 8.045 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden ...“*. Da bereits im Kartierbericht die Flächen nur bis zum Kulkegraben untersucht wurden, ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass sämtliche Flächenangaben bzgl. der in Anspruch genommenen Flächen nicht korrekt sind. Daraus folgt, dass sämtliche Berechnungen der Landschaftspflegerischen Maßnahmen in Kapitel 6.4 korrigiert werden müssen.

Als Konflikt K 12 wird die Rodung eines einzelnen Baums (Hybridpappel) aufgeführt. Das ist nicht richtig! Weitere Bäume werden am Geitelder Graben für die Retentionsflächen gerodet (s. Anlage). Daraus folgt, dass weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Als Ausgleich sollten weitere Bäume neu gepflanzt werden. Alternativ könnte der Aushub in leicht veränderter Lage erfolgen, so dass eine Fällung der Bäume nicht notwendig wird.

Auch die Fällungen mehrerer Eichen (nach Angabe der Eigentümerin ca. 40 Jahre alt) werden im Erläuterungsbericht nicht aufgeführt. Diese Fällungen erfolgen im Zusammenhang mit der temporär geführten Überbrückung des Kulkegrabens und Errichtung eines temporären Fuß- und Radweges. Um die Bäume zu erhalten, wird daher die Verlegung der temporären Brücke und Wegeführung vorgeschlagen.

Darüber hinaus ist am nordöstlichen Fuß der Kulkegrabenbrücke ein Habitat-Baum beim Abriss der bisherigen Brücke von Fällung bedroht. Auch diese Fällung und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden nicht aufgeführt.

Zur Unterlage 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan:

Dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Kartierbericht zugrunde gelegt.

Da der Text aus dem Erläuterungsbericht übernommen wurde, kommt es hier zu Wiederholungen der oben genannten Mängel. Anscheinend wird hier versucht, die unvollständige Kartierung durch einen Nebensatz zu korrigieren. Die Flächenangaben sind jedoch dieselben wie im Kartierbericht.

Kapitel 3.2 Arten und Lebensgemeinschaften

In diesem Kapitel fällt die fehlende Kartierung auf: *„In den durch die Kartierungen nicht erfassten Bereichen des Ortsgebiet Leiferdes und am Geitelder Graben wurden die Biotoptypen durch Begehungen und die Analyse von Luftbildern und aktuellen Fotos ergänzt.“* An dieser Stelle wird auf die Anlage „Vergleich der Abbildungen“ hingewiesen. Ergänzungen sind nicht ersichtlich und wie oben bereits erläutert bleiben die Flächenangaben die gleichen. Wo sind die Auswertungen/Ergänzungen nachzulesen?

Kapitel 3.6 Landschafts-/Ortsbild

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird das Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben: *„...Insgesamt erweckt das Untersuchungsgebiet trotz infrastruktureller Vorbelastung den Eindruck einer natürlich gewachsenen Kulturlandschaft mit dörflich-ländlichem Charakter.“* Der BUND befürchtet, dass dieser Charakter durch die geradlinige Trassenführung stark beeinträchtigt wird. Hier sei noch einmal auf das RROP und den Landschaftsrahmenplan verwiesen.

Kapitel 4.2 Arten und Lebensgemeinschaften - Anlagenbedingte Auswirkungen (S. 29)

Hier heißt es wieder: *„Anlagenbedingt werden im Baugebiet der Brücke Flächen von insgesamt etwa 8.045 m² dauerhaft in Anspruch genommen.“*

Es wird davon ausgegangen, dass wie bereits erwähnt, diese Angaben (s. auch Tabelle 6) als Folgefehler nicht richtig sind.

Kapitel 4.8 Zusammenfassung:

In der Zusammenfassung auf S. 36 werden die Konflikte aufgelistet, nicht aber die Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen. Eine übersichtliche Liste nicht nur der Konflikte, sondern auch der entsprechend geplanten Maßnahmen in Gegenüberstellung sollte nachgereicht werden.

Kapitel 6 Eingriffsbilanzierung

Hier heißt es auf S. 43 letzter Absatz *„... die Entsiegelung von etwa 235 m² bisher versiegelter Fläche und den Abbruch von 48 m² Brücke, ...“*. In Anbetracht des Abrisses zweier Brücken erscheint diese Flächenangabe fragwürdig.

Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine weit größere Fläche handelt. Auch das Ergebnis des Eingriffsflächenwertes zusammengefasst in Tabelle 8, wird daher vermutlich fehlerhaft sein.

Zur Unterlage 19.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kapitel 1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Grundlage für die Artenschutzprüfung wurde der Kartierbericht, Unterlage 19.6, zugrunde gelegt: „*Grundlage des Beitrags sind die im Rahmen eigens durchgeführter Untersuchungen vorab ermittelten Lebensräume besonders und streng geschützter Arten (LAREG 2018)*“. An dieser Stelle fehlt der oben eingefügte Nebensatz mit den Nacharbeiten durch Begehung und Fotos, so dass eine unvollständige Kartierung Grundlage der saP ist. Die Ergebnisse sind daher zweifelhaft.

Durch die unvollständige Kartierung wird das Gebiet am Geitelder Graben 1,5 km nördlich der Okerbrücke in der saP ausgelassen. Hier wird die Entfernung mit „*ggf. Entsorgung*“ von 930 m³ Boden auf einer Fläche von insgesamt 1.960 m² erfolgen. Der BUND bittet um Auskunft über den Verbleib des Aushubs. Außerdem sollen, wie bereits oben erläutert, weitere Bäume gefällt werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der ausgelassenen Flächen Kulkegraben und Geitelder Graben müssen vor Baubeginn nachgeholt werden. Ggf. müssen weitere Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Kapitel 4 Wirkungen des Vorhabens

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und –prozesse, Absatz Flächeninanspruchnahme: Auch hier wurde die unvollständige Fläche zugrunde gelegt: „*Anlagenbedingt werden Flächen von insgesamt etwa 8.045 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden ...*“. Diese Flächenangabe stimmt aus Sicht des BUND nicht.

Kapitel 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

Hier wird darauf eingegangen, dass ggf. eine CEF-Maßnahme erforderlich ist, V4 Anbringen von Fledermauskästen/Nisthilfen. In dem entsprechenden Maßnahmeblatt ist jedoch CEF-Maßnahme nicht angekreuzt. Es sind daher sämtliche Maßnahmeblätter zu überprüfen.

Kapitel 8 Fazit

„*Durch den Neubau der Okerbrücke Leiferde sind Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten betroffen. Noch vor Beginn der Brutperiode werden die Gehölze gerodet. [...] Für die Arten des Anhangs IV der FFH- und Vogelschutzrichtlinie werden daher keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.*“ Bei der Rodung werden Brutmöglichkeiten z. B. für Heckenbrüter zerstört, ein Ausgleich ist daher erforderlich. In den Maßnahmeblättern werden dagegen keine grundsätzlichen Nisthilfen als Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Formblatt Artenschutz Betroffene Art Grünspecht (Picus viridis) (S. 43)

Es handelt sich hier um eine streng geschützte Art. Unter Punkt 3a) wird „*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen*“ angekreuzt und darunter steht „*Durch eine Rodung der betroffenen Gehölzbestände außerhalb der Brutzeiten und einen Bau außerhalb der Kernbrutzeiten werden jegliche Beeinträchtigungen vermieden.*“ Soll das die adäquate Ausgleichsmaßnahme sein?! Unter Punkt 3c) wird bei der Frage „*Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*“ NEIN angekreuzt. Das ist nicht korrekt, da die Gehölzbestände zwar außerhalb der Brutzeiten entfernt werden, jedoch mit dieser Maßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt werden!

Auf S. 45 unter Punkt 5. Fazit „Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt“. Diese sind dem Plan jedoch nicht zu entnehmen! Es wird ausdrücklich um Erläuterung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gebeten.

Ähnliche Unstimmigkeiten treten bei Grünschnäpper und Feldsperling auf. Der BUND erwartet die Überarbeitung sämtlicher Formblätter Artenschutz.

Bei der Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit handelt es sich lediglich um eine Vermeidungsmaßnahme der direkten Beeinträchtigung. Der BUND erwartet, dass Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, damit den betroffenen Arten die Möglichkeit gegeben wird, in anderen Gehölzen oder Hecken zu brüten. Ohne eine solche Ausgleichsmaßnahme beeinträchtigt das Bauvorhaben sehr wohl den Bestand der einzelnen Populationen und fällt so unter den § 44 BNatSchG.

Der BUND schlägt vor, die gerodeten Gehölze nicht zu entsorgen, sondern an geeigneter Stelle z. B. am östlichen Rand des Eingriffsgebietes als Benjeshecke wiederzuverwenden, um so den Heckenbrütern Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

Nicht weiter untersuchtes Gebiet Geitelder Graben:

Das Planungsgebiet (nicht aber Untersuchungsgebiet) am Geitelder Graben ist vollständig Teil des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Oker. Alle Bäume sind daher *zunächst* nach § 30 BNatSchG i.V.m § 24 NAGBNatSchG geschützt.

In den Berechnungen zum Ausgleich und Ersatz wird stets nur *UHM* (halbruderaler Gras- und Staudenflur) berücksichtigt, nicht aber die zu fällenden Bäume, welche z. T. auch in den textlichen Ausführungen keine Erwähnung finden. In den Planfeststellungsunterlagen sind lediglich die bereits im Baukataster erfassten Bäume, nicht aber die tatsächlich vor Ort wachsenden Bäume berücksichtigt (s. Anlage).

Auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Kartierung, wie bereits mehrfach bemängelt, wird nochmals ausdrücklich hingewiesen!

Zur Unterlage 9.2 Maßnahmeblätter

Maßnahmeblätter ab S. 13 (Konflikt K10)

Die Begründung vermeidet keinen Konflikt, sondern löst einen weiteren erst aus:

Begründung der Nebenanlagen Maßnahmen-Nr. G1

Die Regel-Saatgut-Mischungen Rasen - RSM Rasen 2018 - der FLL, hier RSM Rasen 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern, entspricht in keiner Weise den Ansprüchen an einen zukunftsorientierten Insekten- und allgemeinen Artenschutz. Die „*Integration der Verkehrsanlagen in das Ortsbild durch die Begründung der unversiegelten Nebenanlagen (Bankett, Böschung, Grünstreifen)*“ kann durch diese Maßnahme nicht erreicht werden. Der Anteil an Kräutern beträgt lediglich 1,7 %. Es werden sich also in kürzester Zeit die Gräser durchsetzen und die Kräuter verschwinden.

Begründung der Versickerungsflächen Maßnahmen-Nr. G2

W.O.

Auch hier ist die „*Integration der Verkehrsanlagen in das Ortsbild durch die Begrünung der Versickerungsflächen*“ mit der RSM 7.1.2 nicht zielführend.

Die RSM 7.1.2 ist ungeeignet für die Böschungen und erst recht für die feuchten Innenflächen der Versickerungsflächen. Bevor diese unpassende Rasenmischung gesät wird, sollte der Boden offen gelassen werden. So wird den ortstypischen Pflanzen die Möglichkeit gegeben die offenen Stellen zu bewachsen. Die bereits im Boden vorhandene Diasporenbank kann zur Bereicherung der Flora erheblich beitragen. Im Übrigen wäre diese Variante kostengünstiger, da auf jegliches Saatgut verzichtet wird.

Der BUND fordert explizit, dass auf die Aussaat jeglicher Gräser verzichtet wird!

Sollte die Aussaat unvermeidbar sein, sollte das Regiosaatgut für Feuchtwiesen für Braunschweig RH 10060 auf dem Bankett und für die Rückhaltebecken die Mischung mit dem höheren Kräuteranteil Nr. 10070 Verwendung finden.

Zur Unterlage 19.5 UVP-Bericht

Kapitel 3 Untersuchungsgebiet

Dem UVP-Bericht (s. S. 10 „*Beim Untersuchungsraum wurde das Untersuchungsgebiet der durchgeführten Biotoptypenkartierung übernommen.*“) wurde wieder das unvollständige Gebiet des Kartierberichts, Unterlage 19.6, zugrunde gelegt.

Kapitel 7.9 Landschafts-/Ortsbild

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass das Landschaftsbild unter der neuen und gerader geführten Trasse leidet. Auch mit zunehmendem Fremdverkehr wird durch die komfortable Streckenführung zu rechnen sein. Bei Betrachtung der näheren Umgebung fällt auf, dass sich in Leiferde ein Betonmischwerk befindet. Es ist also davon auszugehen, dass die Straße zukünftig von 40t-LKWs regelmäßig frequentiert wird. Durch Umsetzung der Variante A1e, die nicht so komfortabel für den Fremdverkehr wäre, könnte dieses Risiko minimiert werden.

Vorschläge und weitere Anmerkungen:

Bei der Renaturierung der Böschungen der Oker wird vorgeschlagen hier ein Steilufer als Brutmöglichkeit für den im Untersuchungsgebiet festgestellten Eisvogel anzulegen.

Der Kulkegraben wird als „*stark beeinträchtigt*“ (*Strukturgüteklasse 5*) durch geradlinigen Verlauf eingestuft. Er bietet mit seinem träge fließenden Wasser, das bei geringer Wasserführung auch zum Stehen kommt und der reichen Vegetation autotypische Strukturen, die z. B. für Amphibien geeignet sind. Um das gesamte Gebiet der Aue aufzuwerten und dieses als Habitat für viele Arten attraktiver zu gestalten, sollte der Kulkegraben in die Renaturierungsmaßnahmen mit aufgenommen werden. Hier könnte die Strukturgüteklasse durch geringen Aufwand erheblich aufgewertet werden. Ggf. könnte auch ein Storchenhorst eingerichtet werden, da die Überlandleitung zukünftig unterirdisch verlegt werden soll.

Der Boden wird im Bereich der Baumaßnahmen stark beeinträchtigt. Es entstehen Bodenverdichtungen durch das Befahren der Flächen mit schweren Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien. Diese Bodenverdichtungen beeinträchtigen den Wuchs der vorhandenen, aber

auch zukünftiger Pflanzen. Die Vorschriften der DIN 18920 sind daher nicht nur vorzuschreiben und anzuwenden, sondern in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Verstöße sofort zu beheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gelu Ispas (BUND Braunschweig, Geschäftsführer)